

Satzung des Stuttgarter Zentrums für Simulationswissenschaften der Universität Stuttgart

Vom 2. Juni 2015

Gemäß den §§ 8 Abs. 5 und 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) sowie § 6 des Anhangs zur Grundordnung der Universität Stuttgart vom 23. April 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Stuttgart Nr. 21/2015 vom 24. April 2015) hat der Senat der Universität Stuttgart am 13. Mai 2015 die nachfolgende Satzung des Stuttgarter Zentrums für Simulationswissenschaften der Universität Stuttgart beschlossen.

§ 1 Stuttgarter Zentrum für Simulationswissenschaften

Das Stuttgarter Zentrum für Simulationswissenschaften (Stuttgart Centre for Simulation Sciences - SC SimTech) ist eine zentrale Einheit der Universität Stuttgart im Sinne von § 15 Abs. 8 LHG. Die Aufgaben des Zentrums ergeben sich aus § 9 der Grundordnung der Universität Stuttgart. Weiteres zum Zentrum ist in den §§ 1 bis 5 des Anhangs zur Grundordnung der Universität Stuttgart geregelt.

§ 2 Mitglieder des Stuttgarter Zentrums für Simulationswissenschaften

(1) Mitglieder des Stuttgarter Zentrums für Simulationswissenschaften sind

1. diejenigen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der Universität Stuttgart und anderer Universitäten, die nach einer Evaluation durch den Wissenschaftlichen Beirat (Advisory Board) des Zentrums und auf dessen Vorschlag durch das Rektorat zu Fellows des Zentrums bestellt wurden,
2. diejenigen weiteren Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der Universität Stuttgart im Sinne von § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LHG, die in den Fächern des Zentrums tätig sind und auf ihren Antrag hin von der Mitgliederversammlung (General Assembly) als Mitglieder des Stuttgarter Zentrums für Simulationswissenschaften aufgenommen wurden,
3. diejenigen Akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Mitglieder des sonstigen wissenschaftlichen Personals nach § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2 LHG, die im Zentrum tätig sind und auf ihren Antrag hin und mit Zustimmung ihrer Universitätseinrichtung (Instituts) vom Vorstand (Executive Board of Directors) als Mitglieder des Stuttgarter Zentrums für Simulationswissenschaften aufgenommen wurden,
4. die Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, dessen Durchführung dem Zentrum obliegt,
5. die immatrikulierten Doktoranden und Doktorandinnen, deren Promotion am Zentrum durchgeführt wird,
6. die sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die im Zentrum tätig sind.

(2) Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der Universität Stuttgart können die Mitgliedschaft als Fellow im Zentrum beantragen. Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen anderer Universitäten können vom Vorstand des Zentrums als Fellow vorgeschlagen werden. Die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen werden nach einer Evaluation durch den Wissenschaftlichen Beirat des Zentrums und auf dessen Vorschlag durch das Rektorat für einen Zeitraum von fünf Jahren zu Fellows des Zentrums bestellt; die Fellows anderer Universitäten werden als Gastprofessor oder Gastprofessorin bestellt. Die Bestellung kann nach einer Evaluierung durch den

Wissenschaftlichen Beirat des Zentrums jeweils um weitere fünf Jahre verlängert werden. Die weiteren Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der Universität Stuttgart im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 werden für fünf Jahre als Mitglieder des Zentrums aufgenommen; eine Verlängerung der Mitgliedschaft um jeweils weitere fünf Jahre ist möglich. Die Akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Mitglieder des sonstigen wissenschaftlichen Personals im Sinne von Absatz 1 Nr. 3 werden für bis zu fünf Jahre als Mitglieder des Zentrums aufgenommen; eine Verlängerung der Mitgliedschaft um bis zu jeweils weitere fünf Jahre ist möglich. Die Zuordnung des zur Lehre verpflichteten wissenschaftlichen Personals der Universität Stuttgart nach Absatz 1 Nummern 1 bis 3 mit deren vollen oder teilweisen Lehrverpflichtung zum Zentrum erfolgt durch Beschluss des Senats nach Anhörung der betroffenen Fakultäten (§ 15 Abs. 8 Satz 4 LHG).

§ 3 Organe des Stuttgarter Zentrums für Simulationswissenschaften

Organe des Stuttgarter Zentrums für Simulationswissenschaften sind

1. der Vorstand des Zentrums (Executive Board of Directors),
2. die Mitgliederversammlung (General Assembly).

§ 4 Vorstand des Stuttgarter Zentrums für Simulationswissenschaften (Executive Board of Directors),

- (1) Der Vorstand des Stuttgarter Zentrums für Simulationswissenschaften leitet das Zentrum. Dem Vorstand gehören an:
 1. der Geschäftsführende Direktor oder die Geschäftsführende Direktorin,
 2. der stellvertretende Geschäftsführende Direktor oder die stellvertretende Geschäftsführende Direktorin,
 3. ein Studiendekan oder eine Studiendekanin,
 4. zwei Fellows des Zentrums.
- (2) Bei Stimmgleichheit im Vorstand gibt die Stimme des Geschäftsführenden Direktors oder der Geschäftsführenden Direktorin den Ausschlag. Beschlüsse in Angelegenheiten von Studium und Lehre bedürfen der Zustimmung des Studiendekans oder der Studiendekanin.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Zentrums zuständig, soweit die Grundordnung oder diese Satzung nichts anderes regeln. Er bestimmt nach Anhörung der Mitgliederversammlung, soweit es zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Lehrangebots erforderlich ist, die Lehraufgaben der zur Lehre verpflichteten Mitglieder des Zentrums im Rahmen der von ihnen am Zentrum zu erbringenden Lehre. Der Vorstand ist für die wirtschaftliche Verwendung der dem Zentrum zugewiesenen Mittel verantwortlich. Er unterrichtet die Mitgliederversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten regelmäßig, bei besonderen Anlässen unverzüglich. Im Rahmen der vom Universitätsrat und vom Rektorat getroffenen Festlegungen ist der Vorstand darüber hinaus insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
 1. die Aufstellung von Struktur- und Entwicklungsplänen des Zentrums,
 2. die Aufstellung des Entwurfs des Wirtschaftsplans für das Zentrum,
 3. die Entscheidung über die Verwendung der vom Rektorat dem Zentrum zugewiesenen Stellen und Mittel,
 4. die Mitwirkung an der Erstellung des Vorschlags zur Funktionsbeschreibung von Stellen für Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen, deren Stelleninhaber oder

Stelleninhaberin im Zentrum mitwirken soll, zusammen mit der Fakultät, in der die Stelle zu besetzen ist,

5. die Evaluationsangelegenheiten nach § 5 Abs. 2 LHG,
6. die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern nach § 2 Abs. 1 Nr. 3.

§ 5 Mitglieder des Vorstands des Zentrums für Simulationswissenschaften

- (1) Der Geschäftsführende Direktor oder die Geschäftsführende Direktorin (Executive Director) vertritt das Zentrum innerhalb und außerhalb der Universität Stuttgart, soweit nicht gemäß § 11 dieser Satzung die zentrale Universitätsverwaltung zuständig ist. Er oder sie nimmt an den Sitzungen des Senats mit beratender Stimme teil. Er oder sie ist Vorsitzender oder Vorsitzende des Vorstands und der Mitgliederversammlung. Er oder sie bereitet die Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse. Hält er oder sie einen Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstands für rechtswidrig, so hat er oder sie ihn zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Kommt keine Einigung zustande, so ist der Rektor oder die Rektorin zu unterrichten. Dieser oder diese hebt die Beanstandung auf oder unterrichtet das Wissenschaftsministerium.
- (2) Der Geschäftsführende Direktor oder die Geschäftsführende Direktorin wirkt unbeschadet der Aufgaben des Rektors oder der Rektorin darauf hin, dass die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen des Zentrums ihre am Zentrum zu erbringenden Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen und die Mitglieder des Zentrums die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können; ihm oder ihr steht insoweit ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu, das insbesondere sicherstellt, dass die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Empfehlungen der Studienkommission umgesetzt werden; er oder sie berichtet darüber regelmäßig dem Rektorat. Er oder sie führt die Dienstaufsicht über die im Zentrum tätigen Akademischen Mitarbeiter und Akademischen Mitarbeiterinnen sowie über die sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Zentrums.
- (3) Der Geschäftsführende Direktor oder die Geschäftsführende Direktorin wird auf Vorschlag des Rektors oder der Rektorin von der Mitgliederversammlung aus den Fellows des Zentrums gewählt, die der Universität Stuttgart als hauptberufliche Professoren und Professorinnen angehören. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Amtszeit beginnt mit dem Amtsantritt. Im Falle der unmittelbaren Wiederbestellung schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an. Die Mitgliederversammlung kann den Geschäftsführenden Direktor oder die Geschäftsführende Direktorin mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder abwählen; der Rektor oder die Rektorin hat ein Vorschlagsrecht für die Abwahl des Geschäftsführenden Direktors oder der Geschäftsführenden Direktorin.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt aus den dem Zentrum angehörenden Fellows, die der Universität Stuttgart als hauptberufliche Professoren und Professorinnen angehören, auf Vorschlag des Geschäftsführenden Direktors oder der Geschäftsführenden Direktorin einen stellvertretenden Geschäftsführenden Direktor oder eine stellvertretende Geschäftsführende Direktorin. Absatz 3 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend. Die Amtszeit des stellvertretenden Geschäftsführenden Direktors oder der stellvertretenden Geschäftsführenden Direktorin endet stets mit der Amtszeit des Geschäftsführenden Direktors oder der Geschäftsführenden Direktorin. Für die zwei Fellows des Vorstands nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.
- (5) Im Benehmen mit der Studienkommission wählt die Mitgliederversammlung aus den dem Zentrum angehörenden hauptberuflichen Professoren und Professorinnen und

Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen der Universität Stuttgart auf Vorschlag des Geschäftsführenden Direktors oder der Geschäftsführenden Direktorin je Studienkommission einen Studiendekan oder eine Studiendekanin. Absatz 3 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend. Die Amtszeit des Studiendekans oder der Studiendekanin endet stets mit der Amtszeit des Geschäftsführenden Direktors oder der Geschäftsführenden Direktorin. Soweit mehr als ein Studiendekan oder eine Studiendekanin zu wählen ist, wird bei deren Wahl zugleich bestimmt, welcher Studiendekan oder welche Studiendekanin Mitglied des Vorstands des Zentrums ist.

§ 6 Mitgliederversammlung des Zentrums für Simulationswissenschaften (General Assembly)

- (1) Die Mitgliederversammlung des Zentrums für Simulationswissenschaften berät in allen Angelegenheiten des Zentrums von grundsätzlicher Bedeutung und ist für die weiteren Angelegenheiten des Zentrums zuständig, die ihr durch diese Satzung zugewiesen werden. Der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen:
 1. die Struktur- und Entwicklungspläne des Zentrums,
 2. die Studien- und Prüfungsordnungen des Zentrums; die Zustimmung bedarf des Einvernehmens der zuständigen Studienkommission.

- (2) Der Mitgliederversammlung gehören an:
 1. die Mitglieder des Vorstands des Zentrums, kraft Amtes,
 2. die zu Fellows des Zentrums bestellten Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 sowie die außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen des Zentrums, soweit sie hauptberuflich an der Universität Stuttgart tätig sind und überwiegend Professorenaufgaben wahrnehmen,
 3. auf Grund von Wahlen, die nach Gruppen direkt gewählt werden:
 - a) drei Mitglieder der Gruppe der Akademischen Mitarbeiter und Akademischen Mitarbeiterinnen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 3,
 - b) sieben Mitglieder der Gruppe der Studierenden im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 4,
 - c) ein Mitglied der Gruppe der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Verwaltung und Technik im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 6.

Für die Wahl der Wahlmitglieder der Mitgliederversammlung gilt die Wahlordnung der Universität Stuttgart in der jeweils geltenden Fassung. Die Amtszeit der studentischen Wahlmitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Wahlmitglieder vier Jahre. Die nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 aufgenommenen Mitglieder können an den Sitzungen der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen. Entscheidungen und Empfehlungen, die die Forschung, die Lehre und die Berufung von Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen betreffen, ergehen nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 LHG.

§ 7 Studienkommission des Zentrums für Simulationswissenschaften

Die Mitgliederversammlung bestellt für die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben des Zentrums mindestens eine Studienkommission, der höchstens zehn Mitglieder, davon vier Studierende, von denen eine oder einer Mitglied der Mitgliederversammlung sein soll, angehören. Der Vorstand des Zentrums bestimmt über die Zuständigkeit der Studienkommission für einzelne Studiengänge. Den Vorsitz einer Studienkommission führt der Studiendekan oder die Studiendekanin. Für die Studienkommissionen und den Studiendekan oder die Studiendekanin des Zentrums gelten im Übrigen § 26 Absätze 3 bis 5 LHG entsprechend.

§ 8 Wissenschaftlicher Beirat (Advisory Board) des Zentrums für Simulationswissenschaften

- (1) Zur Unterstützung des Zentrums bei der Erfüllung seiner Aufgaben und zur Beratung des Rektorats in Angelegenheiten des Zentrums wird ein mit internen und externen Mitgliedern besetzter Wissenschaftlicher Beirat (Advisory Board) eingesetzt, der evaluierende und beratende Funktion hat. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hat er das Recht und die Pflicht, sich umfassend über die Arbeiten im Zentrum zu informieren. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Bewertung der wissenschaftlichen Entwicklung des Zentrums, die Beratung zu thematischen und technologischen Schwerpunkten, Empfehlungen zur Ausrichtung auf neue Forschungsrichtungen sowie die Unterbreitung der Vorschläge zur Bestellung der Fellows des Zentrums an das Rektorat, nach einer eigenen Evaluation.
- (2) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus:
 1. mindestens fünf, höchstens neun sachverständigen Persönlichkeiten, die auf dem Forschungsgebiet des Zentrums internationale Anerkennung genießen und nicht Mitglieder der Universität Stuttgart sind,
 2. einem oder einer universitätsexternen sachverständigen leitenden Wissenschaftler oder Wissenschaftlerin aus dem Hochschulbereich,
 3. einer universitätsexternen sachverständigen Persönlichkeit aus der Wirtschaft,
 4. einem sachverständigen Hochschullehrer oder einer sachverständigen Hochschullehrerin der Universität Stuttgart, der oder die keinem Organ des Zentrums angehört.

An den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats nehmen der Geschäftsführende Direktor oder die Geschäftsführende Direktorin des Zentrums und seine oder ihre Stellvertretung mit beratender Stimme teil. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats nach Satz 1 werden vom Rektor oder der Rektorin auf Vorschlag des Vorstands des Zentrums für eine Periode von fünf Jahren berufen. Wiederberufung ist möglich.

- (3) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Der oder die Vorsitzende beruft den Wissenschaftlichen Beirat mindestens einmal pro Jahr ein. Auf Verlangen des Rektorats oder des Vorstands ist der Wissenschaftliche Beirat ebenfalls einzuberufen.

§ 9 Habilitationen

- (1) Für die Durchführung von Habilitationsverfahren, wenn sich der Habilitand oder die Habilitandin auf dem Gebiet oder einem Teilgebiet der Simulationswissenschaften habilitieren möchte, gilt die Habilitationsordnung der Universität Stuttgart in der jeweils geltenden Fassung, soweit in den nachfolgenden Absätzen 2 bis 5 keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- (2) Für die Durchführung von Habilitationsverfahren nach Absatz 1 wird ein Habilitationsausschuss gebildet, der die Bezeichnung „Gemeinsamer Habilitationsausschuss SC SimTech“ führt. Dem Gemeinsamen Habilitationsausschuss SC SimTech gehören die Mitglieder des Habilitationsausschusses der Fakultät der Universität Stuttgart, mit der das Habilitationsverfahren durchgeführt werden soll, sowie die zu Fellows des Zentrums bestellten Professoren und Professorinnen an. Dem Gemeinsamen Habilitationsausschuss SC SimTech obliegen die Aufgaben des Habilitationsausschusses im Sinne der Habilitationsordnung der Universität Stuttgart.

- (3) Den Vorsitz im Gemeinsamen Habilitationsausschuss SC SimTech führt der Geschäftsführende Direktor oder die Geschäftsführende Direktorin des Zentrums oder eine von ihm oder ihr benannte Vertretung. Dem Geschäftsführenden Direktor oder der Geschäftsführenden Direktorin und deren Vertretung obliegen in dieser Funktion die dem oder der Vorsitzenden des Habilitationsausschusses nach der Habilitationsordnung der Universität Stuttgart obliegenden Aufgaben. Darüber hinaus obliegen dem Geschäftsführenden Direktor oder der Geschäftsführenden Direktorin die Aufgaben und Zuständigkeiten des Dekans oder der Dekanin nach der Habilitationsordnung der Universität Stuttgart.
- (4) Das Habilitationsgesuch bei Habilitationsverfahren nach Absatz 1 ist beim Geschäftsführenden Direktor oder der Geschäftsführenden Direktorin des Zentrums schriftlich mit den erforderlichen Angaben und Unterlagen einzureichen.
- (5) Auf Antrag des Habilitanden oder der Habilitandin kann der Gemeinsame Habilitationsausschuss SC SimTech auch die Habilitation mit einem Zusatzfach zu den Simulationswissenschaften (Simulationswissenschaften und ein weiteres Fach) beschließen (§ 11 Abs. 1 der Habilitationsordnung) und die Lehrbefugnis für ein solches Fach oder Fachgebiet verleihen (§ 15 Abs. 1 der Habilitationsordnung). Nach erfolgreicher Habilitation und Antrittsvorlesung wird der Habilitand oder die Habilitandin Privatdozent oder Privatdozentin der Fakultät, mit der das Habilitationsverfahren durchgeführt wurde.

§ 10 Beteiligung an Berufungsverfahren

Für die Wiederbesetzung von Professuren, deren Inhaber oder Inhaberin im Zentrum als Fellow mitgewirkt hat, sowie für die Berufung von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen, die im Zentrum als Fellow mitwirken sollen, gelten die Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes und der Grundordnung der Universität Stuttgart. In den Fällen von Satz 1 kann das Rektorat im Einvernehmen mit der betroffenen Fakultät den Geschäftsführenden Direktor oder die Geschäftsführende Direktorin des Zentrums mit der Leitung der Berufungs- oder Auswahlkommission betrauen; ferner sind in einem solchen Fall Vorschläge des Zentrums für die Besetzung der Berufungs- oder Auswahlkommission angemessen zu berücksichtigen.

§ 11 Verwaltungsaufgaben

- (1) Dem Zentrum obliegt die Verwaltung der ihm zugewiesenen personellen und sachlichen Mittel und Räume, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der zentralen Universitätsverwaltung obliegt die rechtliche Vertretung des Zentrums nach Außen, insbesondere auf Antrag des Vorstands der Abschluss von Verträgen und die förmliche Annahme von Zuwendungen Dritter, sowie beamten- und arbeitsrechtliche Entscheidungen in persönlichen Angelegenheiten, soweit die Aufgabe nicht auf das Zentrum übertragen ist. Sie ist zuständig für die Entgegennahme von Erklärungen, die an den Arbeitgeber zu erfolgen haben (z.B. im Arbeitnehmererfinderrecht).

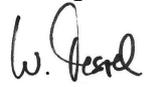
§ 12 Verfahrensregelungen

Für das Verfahren in der Mitgliederversammlung des Zentrums gilt die Verfahrensordnung der Universität Stuttgart in der jeweils geltenden Fassung, soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 31. März 2015 in Kraft.

Stuttgart, den 2. Juni 2015



Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
Rektor